



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg**

Qualifizierungs-Tarifvertrag (ERA) 2024

**Elektro- Handwerk
Baden-Württemberg**

Abschluss:	01.06.2024
Gültig ab:	01.07.2024
Gültig bis:	31.12.2025
Kündigungsfrist:	3 Monate zum Monatesende

Zwischen dem

Fachverband Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg, Stuttgart

- einerseits -

und der

Industriegewerkschaft Metall
vertreten durch die Bezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgender

Qualifizierungs-Tarifvertrag

für die Elektro-Handwerke in Baden-Württemberg

abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

1.1 räumlich:

für das Land Baden-Württemberg;

1.2 fachlich:

für alle Betriebe, die selbst oder deren Innungen dem Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württembergs angehören.

1.3 persönlich:

für alle Beschäftigte¹ in diesen Betrieben, die Mitglied der IG Metall sind.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrags gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

Ausgenommen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden und dual Studierende.

¹ Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen.

§ 2 Tarifliche Qualifizierungsregelungen

2.1

Die Aktualisierung und ständige Weiterentwicklung der Qualifikation hat entscheidenden Einfluss auf die dauerhafte Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiter wie auch auf den Erfolg des Unternehmens. Mit dieser Tarifvereinbarung sollen deshalb Qualifizierungsmaßnahmen gezielt gefördert werden.

2.2

Art, Umfang und Zeitpunkt der konkreten Qualifizierungsmaßnahmen werden unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates zwischen Beschäftigten und Vorgesetzten vereinbart.

2.3

Trägt der Arbeitgeber die Kosten der Qualifikationsmaßnahmen und finden diese innerhalb der bezahlten Arbeitszeit statt, kann der Arbeitgeber vom Beschäftigten eine Beteiligung in Form von bis zu 30 Minuten pro Qualifizierungsstunde, jedoch nicht mehr als 15 zusätzliche Arbeitsstunden (bei Teilzeitbeschäftigten oder im Falle des Ein- oder Austritts innerhalb des Kalenderjahres verringert sich das Volumen anteilig) im Kalenderjahr verlangen. Diese Zeiten werden aus den persönlichen Zeitsalden entnommen, die Vergütung ist in den Monatseinkommen enthalten.

§ 3 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 16.01.2007.

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2025, gekündigt werden.

Stuttgart, 01.06.2024

Fachverband Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg

Thomas Bürkle

Klaus Rümmele

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Barbara Resch

Saskia Genthner